



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 250/2008

Dezernat I, gez. Höing

Federführung:  
14-Rechnungsprüfung  
Produkt:

Datum:  
23.10.2008

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Rechnungsprüfungsausschuss

04.11.2008

Entscheidung

## Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Wertgrenze der Wesentlichkeit bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse in der Gesamtsumme auf 700.000 € und im Einzelfall auf 250.000 € festzusetzen.

**Auswirkungen auf die Finanzrechnung (investiv, in EUR): Keine**

**Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR): Keine**

### Sachverhalt:

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der künftigen Jahresabschlüsse ist der Grundsatz der Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz besagt, dass die Prüfung darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten oder Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben. Durch die Berücksichtigung des Kriteriums der Wesentlichkeit in der Prüfung erfolgt eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte.

Die Wesentlichkeit kann sich sowohl qualitativ in einer Eigenschaft (Verletzung einer Rechtsnorm) als auch quantitativ in einem Grenzwert (Überschreitung eines festgelegten Betrages) ausdrücken.

Bei dem qualitativen Merkmal der Wesentlichkeit ist eine Festsetzung nicht möglich. Hier ist bei der Prüfung im Einzelfall durch den Prüfer zu beurteilen, wie bedeutend der Rechtsverstoß ist. Zu berücksichtigen ist dabei die Bezugsgröße des geprüften Abschlusspostens oder des Postens der Eröffnungsbilanz. So können allerdings auch mehrere Verstöße, die einzeln betrachtet unwesentlich sind, zusammen wesentlich werden. Des Weiteren kann ein Rechtsverstoß auf Grund der Schwere des Verstoßes durchaus wesentlich sein, auch wenn die Bezugsgröße unwesentlich ist. Diese Beanstandungen können ebenfalls zu einer Aufnahme in den Prüfbericht und einer Einschränkung des Testats führen.

Für die Festsetzung der quantitativen Wertgrenze gibt es Orientierungshilfen, die von der

Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen in NRW (VERPA) in dem Prüferhandbuch in Abstimmung mit dem Innenministerium NRW und der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) festgelegt wurden. Sie wurden in Anlehnung an die Prüfungsstandards der Wirtschaftsprüfer ermittelt. Grundlage für die Ermittlung der Höchstgrenze ist die Bilanzsumme. Für die Stadt Coesfeld errechnet sich bei einer Bilanzsumme von 311.699.733 € eine Wesentlichkeitsgrenze als Obergrenze von rd. 745.000 €. Jede Kommune hat für sich zu entscheiden, wie sie diese Wesentlichkeitsgrenze festsetzt. Dieser Höchstbetrag bezieht sich auf die Summe der Verstöße, die im Rahmen der Prüfung nicht berichtet werden. Da die endgültige Bilanzsumme noch nicht feststeht, sollte als Höchstgrenze der Betrag von 700.00 € nicht überschritten werden.

Allerdings können auch Feststellungen im Einzelfall wesentlich sein. Daher wird es für sinnvoll gehalten, auch für Einzelverstöße eine Wesentlichkeitsgrenze festzusetzen. Diese Beanstandung würde dann im Prüfbericht aufzunehmen sein. Im Einzelfall sollte diese Grenze deutlich unter der Gesamtgrenze liegen. Es wird vorgeschlagen, hier einen Wert von 250.000 € (etwa ein Drittel der Gesamtsumme) festzulegen.

Der Bericht über das Ergebnis der Prüfung muss vollständig sein, d. h. in diesen Bericht sind alle wesentlichen Beanstandungen aufzunehmen. Wird also im Einzelfall oder durch eine Mehrzahl von Fällen diese Grenze überschritten, ist dies im Prüfungsbericht zu vermerken und kann zu einer Einschränkung des Testats führen. Allerdings brauchen Beanstandungen, die im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden, nicht aufgenommen werden. Daher liegt es in der Hand des Bürgermeisters und des Kämmerers, festgestellte Mängel zu beseitigen.